

# Marktgemeinde Stainach-Pürgg

Hauptplatz 27, 8950 Stainach

Parteienverkehr: Montag - Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr

Tel.: +43 (0)3682-24800, Fax: +43(0)3682-24800-19

Internetadresse: [www.stainach-puergg-gv.at](http://www.stainach-puergg-gv.at)

Email: [gde@stainach-puergg.gv.at](mailto:gde@stainach-puergg.gv.at)

Amtliche Mitteilung! Zugestellt durch post.at

---

## Informationen der Marktgemeinde Stainach-Pürgg



Ab sofort fährt der Bürgerbus alle Ortsteile unseres Gemeindegebietes an. Bürgerinnen und Bürger, die dieses Service in Anspruch nehmen wollen, **müssen** sich am Montag oder am Donnerstag im Gemeindeamt Stainach-Pürgg unter der Telefonnummer **03682/24800** **voranmelden**. Der Bürgerbus fährt **jeden Dienstag und Freitag am Vormittag** im gesamten Gemeindegebiet. Tauplitz wird nicht angefahren. Diese Regelung gilt ab sofort. Für die Einkaufsfahrten gilt für die Bewohnerinnen und Bewohner in allen Ortsteilen der Marktgemeinde Stainach-Pürgg der gleiche Preis von 1 € und ist direkt beim Chauffeur zu bezahlen. Für die Anmeldung geben Sie uns bitte Ihren Namen, Telefonnummer und Ihre Adresse bekannt. Nutzen Sie dieses einmalige Angebot der Marktgemeinde Stainach-Pürgg!

### Hundedreck vermeiden

Die sogenannten „Häufchen“ die man oft in Grünflächen, Parks und auf Gehsteigen findet, sind wirklich eine große Unannehmlichkeit und ein Ärgernis, das eigentlich leicht vermieden werden kann. Hundehalter sind verpflichtet, die Spuren ihres vierbeinigen Freundes sofort zu entfernen. In den Ortsgebieten von Stainach, Unterburg, Pürgg und Trautenfels gibt es mehrere Gassisackerlspender. Dort können Sie die Gassi-Säcke kostenlos beziehen. Außerdem kann sich jeder Hundehalter die Gassi-Säcke im Gemeindeamt ebenfalls kostenlos holen. Wir bitten Sie, nutzen Sie dieses Service und achten wir gemeinsam auf eine saubere Umwelt!

### Strauchschnitt

Überhängende Hecken, Thujen und sonstige Sträucher behindern nur allzu oft den Straßenverkehr im Ort. Beachten Sie bitte, dass alle Eigentümer dazu verpflichtet sind, ihre Hecken so weit zurückzustutzen, dass sie nicht in die Straße oder in den Gehweg ragen. Leider kommt es immer wieder vor, dass der Heckenschnitt straßenseitig vernachlässigt wird. Jeder Besitzer ist verpflichtet darauf zu achten, dass seine Hecke bis zur Grundgrenze zurückgestutzt ist. **Sollten betroffene Eigentümer dieser Verpflichtung nicht nachkommen, sieht sich die Gemeinde dazu veranlasst, auf deren Kosten eine Firma zu beauftragen, die diesen Heckenschnitt vornimmt.**

Ihr Bürgermeister

Roland Raninger